

# Produktion

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **107 (1995)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. Produktion

#### 3.1. Anbaubedingungen

In der vorindustriellen Landwirtschaft beeinflussten natürlich gegebene Bedingungen die agrarischen Erträge weit stärker als heute. Dazu gehören die topographischen Verhältnisse, die Bodenarten sowie – in geringerem Masse – das Mikroklima. Auch für die Entwicklung der Besiedlung seit dem Frühmittelalter an sich (Grösse der Dörfer, Einzelhofsiedlungen, Tendenz zur Wüstungsbildung) spielte die Naturlandschaft eine wichtige Rolle.<sup>111</sup> Im wesentlichen lassen sich in der untersuchten Region zwei Höhenstufen unterscheiden: im Tal die Reusebene auf 350–450 Meter ü. M., die nach einer geringen Steigung in einen für den Ackerbau ungünstigen Steilhang übergeht, und eine Terrassenstufe auf 500–650 Meter ü. M., die auf der Reusstaler Seite des Heitersberges in mässiger Steigung zum Hügelrücken auf 700–750 Meter ü. M. überführt. Abgesehen von dieser vertikalen Strukturierung findet sich kaum eine weitere topographische Kammerung, was die Siedlungsstruktur beeinflusst haben dürfte. Dörfliche Siedlungen entstanden so in zwei Ketten, eine im Tal, die andere auf der Terrasse, während der südwestlich geneigte Steilhang zwischen den beiden Stufen über das Spätmittelalter hinaus mehr oder weniger bewaldet blieb. In der Talsohle herrschen lehmige Kiesböden vor, die an einigen Stellen bis an die Oberfläche nasse Böden bedingen, so zwischen Niederrohrdorf und Stetten. Auf der Terrassenstufe überwiegen tiefgründige, meist normal durchnässte Böden, allerdings unterbrochen durch ein breites Band zwischen Hausen und Widen, wo die Staunässe den Ackerbau negativ beeinflusst.<sup>112</sup> Auf dem Bergrücken modellieren Moränenwälle die Landschaft etwas kleinräumiger.

Die Grösse der Siedlungen, bewertet aufgrund der Anzahl an Hofstätten, muss auf der Reusstaler Seite des Heitersberges als sehr klein bezeichnet werden. Im Limmattal waren dagegen die Dörfer von grösserem Umfang. Wanner begründet dieses Phänomen – kleine Dörfer – mit einer schon im Frühmittelalter beginnenden Zersiedlung von für die Landwirtschaft günstigen Räumen. In der Periode des hochmittelalterlichen Landesausbaus konnten in solchen Regionen keine grossen Siedlungen mehr entstehen.<sup>113</sup> Dass in der untersuchten Region wirklich günstige Bedingungen für den Ackerbau herrschten, ist doch zu bezweifeln. Viel eher wäre als Begründung für die Kleinheit der dörflichen Siedlungen gerade auf die ungünstigen Bedingungen hinzuweisen, wie zum Beispiel die Bodenqualität und die zum Teil starke Hanglage. Es wird zu zeigen sein, ob diese Böden im Zuge des Ausbaus der Ackerflur mit dem Ausweichen auf Grenzböden je unter den Pflug genommen wurden und wenn ja, wann dies geschehen ist. Die klimatischen Verhältnisse können – was die jährliche Regenmenge betrifft – als im Durchschnitt des Mittellandes liegend bezeichnet werden. Durch den Höhenunterschied ist die Vegetationszeit auf der Terras-

senstufe, die dazu noch im Herbst und im Frühjahr einer starken Westwindströmung ausgesetzt ist, um gut einen Monat kürzer als im Tal. Ob dies die Siedlungsstruktur und die Produktionsarten erkennbar beeinflusste, ist quellenmäßig nicht nachzuweisen. Die von der Naturlandschaft gegebenen eher ungünstigen Faktoren und die spezifischen klimatischen Bedingungen mögen durch die Abwesenheit herrschaftlicher Zentren, die als Kristallisationskerne hätten wirken können, noch verstärkt worden sein.

### 3.2. *Bodennutzungssysteme und Flurverfassung*

Folgende Bodennutzungssysteme werden in der Literatur gewöhnlich hinsichtlich ihrer Flurverfassung unterschieden und kommen für die untersuchte Region überhaupt in Betracht:<sup>114</sup> 1. Eine zelgenlose, stark fluktuierende Flurverfassung in Form der einfachen Feldgraswirtschaft, wo Getreideanbau zwischen längeren Ruhezeiten extensiv betrieben wird, bzw. in der etwas intensiveren Form des Egartensystems, mit oder ohne Brachfeldwirtschaft, die teilweise noch bis in die frühe Neuzeit fortbestand; 2. Die seit dem Hochmittelalter dominierende Mehrfelderwirtschaft mit permanenter Trennung von Weide und Ackerland, ebenfalls mit und ohne Brachfeldbewirtschaftung. Im Gefolge von Bevölkerungswachstum und Intensivierung des Anbaus wurde das Mehrfeldersystem durch die Zusammenfassung der Gewanne und Ackerparzellen in Zelgen, deren Bewirtschaftung durch ein System gegenseitiger Beschränkungen und Vorschriften im sog. Flurzwang geordnet wird, zur Dreizelgenbrachwirtschaft mit gemeinschaftlicher Brachfeld- und Allmendbeweidung und kollektiv geregelter Ackerbau mit dem Rotationssystem Winterfrucht – Sommerfrucht – Brache umgestaltet.

Die Streitfrage, ob die Flurverfassung auf herrschaftliche oder genossenschaftliche Bemühungen zurückgeht, kann hier schon aufgrund der Quellenlage nicht angegangen werden. Bader betont stark das genossenschaftlich-dörfliche Element, gerade auch in bezug auf die Schaffung landwirtschaftlicher Ordnungssysteme: «Man [d. h. die Dorfgemeinschaft] kümmert sich um die Bebauungsfragen, setzt Termine für Beginn und Ende der Erntezeit fest, die grundherrliche Interessen nur etwa dort berühren, wo der Ding-, Keln- oder Meierhof in den Rhythmus einbezogen wird und dem Meier Vorschnittrechte eingeräumt werden.»<sup>115</sup> Schillinger, welche die Beziehungen zwischen Fronhofverfassung und dörflichem Flursystem im Oberrheingebiet untersucht hat, hebt dagegen die Bedeutung des herrschaftlichen Zwangs bei der Verzelgung hervor.<sup>116</sup> Aufgrund ihrer Urbarauswertungen glaubt sie feststellen zu können, dass Ackerland nur in Verbindung mit einem Fronhof zelgig geordnet wurde. Zinsgüter dagegen seien nur zum Teil in das Zelgensystem integriert worden, etwa wenn ein Inhaber von Hofgütern auch freie Zinsgüter bebaute. Wenn auch die zeitliche Einordnung bei Schillinger etwas problematisch ist, ist doch anzu-

nehmen, dass sie damit die Zustände im 13. und 14. Jahrhundert, also die Entstehungszeit der Flurverfassung anspricht. Für eine spätere Periode lässt sich im Oberrheingebiet offenbar beobachten, dass sich die Nennung von Zelgen in gewissen Herrschaften nur in Bezug auf ungeteilte Hofgüter hielt und so gut wie nie auf einzeln verliehene Güter angewandt wurde. In anderen Herrschaften allerdings legte sich die Zelgeinteilung «wie ein Netz über alle urbariell erfassten Güter, deren Bereinigung durch den herrschaftlichen Vogt durchgeführt wurde.»<sup>117</sup>

Bezüglich des zelgig nicht erfassten Ackerlandes wäre doch die Frage nach dessen Verortung innerhalb der dörflichen Flur angebracht. Schillinger nennt es zwischen den Zelgen gelegene kleine Ackerparzellen: «Die häufig <zwischen den Zelgen> genannten Äcker lassen die Vorstellung zu, dass nicht das gesamte Ackerland eines Dorfbanns einem Zelgsystem unterworfen war, d. h. die Flureinteilung war nicht durch das genossenschaftliche Zusammenwirken der Dorfbewohner ins Werk gesetzt worden.»<sup>118</sup> Lagen diese Parzellen am Rande der verzelgten Ackerflur, eventuell in Bereichen geringerer Bodenqualität? Handelt es sich um neu erschlossene Flurstücke, die möglicherweise nach einem lockereren System im Sinne der Egartenwirtschaft nach Bedarf bebaut wurden? In diesem Fall würden solche Ackerstücke die Flurverfassung gar nicht tangieren, so dass sie nicht als Argument für unverzelgten Ackerbau und die Nichtexistenz eines genossenschaftlichen Zusammenwirkens im Dorf dienen können. Obwohl die Autorin – wohl an die Adresse einer die Autonomie der Dorfgemeinschaft (zu) stark betonenden Forschungsrichtung – fordert, die Urbarauswertung bezüglich der Entstehung der dörflichen Agrarstruktur ohne vorgefasste Meinung anzugehen, ist doch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass sie selbst die Prämisse eines Überwiegens des herrschaftlichen Elementes an den Anfang ihrer Analysen setzt. Die abschliessende, auf die Methodik agrargeschichtlicher Forschung gerichtete Forderung Schillingers, die Besitzstrukturen in den Dörfern eingehend zu eruieren, also nicht nur von einzelherrschaftlichen Verhältnissen auszugehen, ist hingegen sehr zu unterstützen.<sup>119</sup>

Ein an drei oder eventuell gar vier Felder gebundener Ackerbau ist schon in den ältesten Quellen zum Rohrdorfer Berg erkennbar. Die Urbare, welche die untersuchte Region betreffen, sind bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sehr summarisch abgefasst und beschreiben die Parzellen nicht einzeln. Wo dies – etwa in einem Kaufbrief<sup>120</sup> – doch einmal vorkommt, findet sich keine explizite Zelgeinteilung. Die Offnungen, die allerdings in ihrer überlieferten Form auch nicht vor die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen, weisen jedoch ganz deutlich auf eine vollständig ausgebaute Flurverfassung mit eingeschränkter individueller Nutzung hin, wo die Meier gemeinsam mit den Dorfleuten die Anbaupläne aufeinander abzustimmen, die Überfahrtsrechte zu regeln und die gemeinsamen Einzäunungsarbeiten zur Brachfeldbeweidung zu regeln hatten:

«Die Meier hand ouch die reching, dz sy mögend bannen ir weid und ir korn, dz sy einander nit überschnîdend; sy sond ouch ein brachbîfang usgeben; [...].»<sup>121</sup>  
«Der meierhof zuo Niederrordorf hat die gerechtigkeit, welcher daruf sitzet sol sin dorfmeier; und wann zuo herbst wirt dasz man die brôchen legen will, so hat er zuosamen gebieten der pursame gemeinklich uf den meierhof, und was da under inen das mehr wirt, das soll man halten.»<sup>122</sup>

Die Bereine des 16. Jahrhunderts bezeugen fast durchgehend eine Dreizelgenbrachwirtschaft. Vereinzelt könnte auch auf Flursysteme mit vier Zelgen geschlossen werden. So zum Beispiel aufgrund zweier Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wo für Güter in Stetten und Oberrohrdorf ein Grundzins festgelegt wird, der drei Jahre lang jährlich 5 Mütt Kernen und im vierten jeweils 7,5 Mütt Kernen betrug.<sup>123</sup> Diese relativ frühen und daher vereinzelt Belege scheinen für einige Dörfern auf eine auf vier Zelgen begründete Flurverfassung hinzuweisen. Denkbar wäre allerdings auch, dass es sich um einen zinslich fixierten Zehntanteil handelt, in dessen vierjahresturnusmässigem Besitz die Grundherrschaft war. Im reicheren Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts findet die Annahme einer vierten Zelg denn auch keine Bestätigung. Das scheinbare Vorhandensein von mehr als drei «Zelgen» in frühneuzeitlichen Urbaren erweist sich bei näherer Betrachtung meist als eine vom Idealtypus abweichende Aufteilung in drei Zelgen, und nicht als Sonderbezirke noch nicht integrierter Fluren abgegangener Nachbarsiedlungen.<sup>124</sup> Plausibler als die Annahme nicht nachweisbarer Wüstungsvorgänge ist die Erklärung aufgrund geographischer Voraussetzungen und – wie sich im Verlauf der Rekonstruktion der Zelgenkarten erst gezeigt hat – aufgrund der zeitlichen Staffelung der Erschliessungstätigkeiten in den einzelnen Dörfern. Am Rande der Zelgen finden sich vielfach Egerten, Flurstücke also, die nicht in den strengen Turnus genommen worden waren. Ein Vergleich mit der Bodenartenkarte zeigt, dass diese Parzellen sich oft auf Grenzböden befanden, die nur unter den Pflug genommen wurden, wenn ein stärkerer Bevölkerungsdruck zur Ausdehnung der Ackerflur zwang.

Aufgrund der Bereine des 16. Jahrhunderts ist es für einen Teil der Dörfer möglich, Zelgenpläne zu erstellen.<sup>125</sup> Diese Karten sind als Versuch zu werten, die Flurbereiche der einzelnen Dörfer bezüglich Ackerbau wenigstens ungefähr einzugrenzen. Dabei darf nicht von Grenzvorstellungen im heutigen Sinne ausgegangen werden. Die Grenzen, auch zwischen Gemarkungen, lassen sich einerseits kaum erfassen – nur 30 bis 70 Prozent der spätmittelalterlichen Flurnamen sind lokalisierbar – und andererseits waren die Grenzen selber noch im Entstehen begriffen. Die Verortung von Flurnamen ist zudem grundsätzlich mit Problemen behaftet: Flurnamen können sich einerseits verschieben, andererseits spiegelt ein Flurname als Nomen proprium keinesfalls die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Erfassung in Quellen, sondern einen früheren, mündlich tradierten Zustand.<sup>126</sup> Mit den Zelgen werden hauptsächlich die zum Ackerbau

benützten Flächen erfasst. Die als Matten oder Wiesen ausgesonderten Fluren sind noch weniger genau zu verorten und vor allem von dem zur Beweidung temporär genutzten Niederwald kaum zu abzugrenzen.<sup>127</sup> In den urbariellen Aufzeichnungen lassen sich auch innerhalb der Ackerflur immer wieder als Wiesen genutzte Parzellen ausmachen.

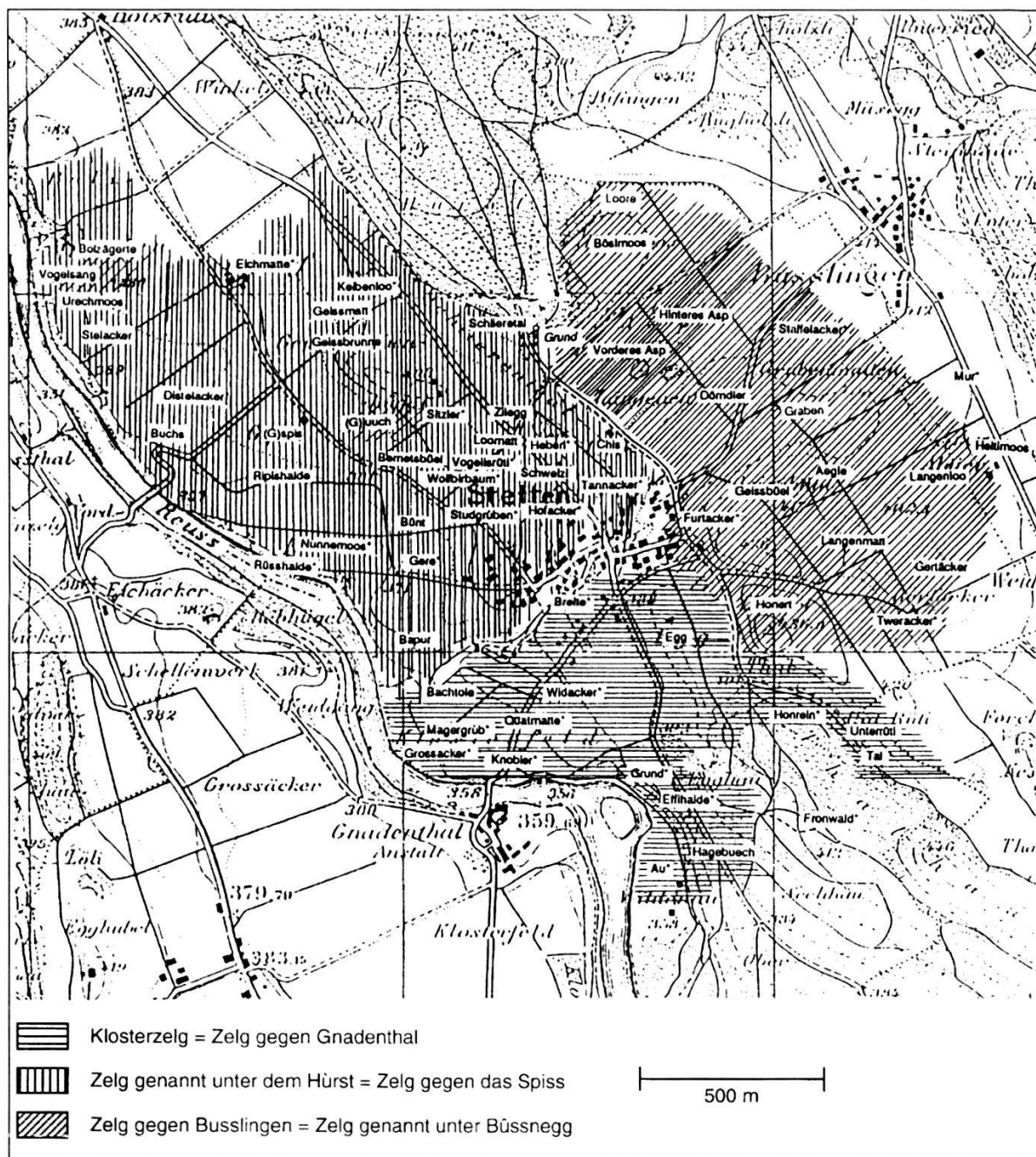
### 3.2.1. Stetten

Stetten verfügte im Spätmittelalter über die grösste Ackerflur in der Region, wobei Lage und Form der Zelgen den idealtypischen Vorstellungen am nächsten kommen. Da aus dem 16. und 17. Jahrhundert Bereine von zwölf Höfen überliefert sind, ergibt sich ein vergleichsweise fein strukturiertes Bild einer dörflichen Flurgliederung, die deshalb genauer unter die Lupe genommen werden soll.

Tab. 4: Höfe in Stetten

	Zelg unter Busslingen [Juch.]	Zelg gegen Gnadenthal [Juch.]	Zelg gegen Mellingen [Juch.]	Wiesen [MW]	Total: Acker/ Wiese	Koeffizient Acker: Wiese	Abgaben [Stuck]
Spitalhof	13,5	12	12	12	37,5/12	3,1:1	11
Ammans Gut I	5,5	5	5,5	6	16/6	2,3:1	3
Wüsten Hof	8,5	12	9,25	10	30/10	3:1	7
Meierhof	21,5	22	17	18,5	60,5/18,5	3,2:1	22
Ammans Gut II	21	19,5	23	16	63,5/16	3,9:1	9
Vischers Hof	11,5	15,5	11,5	10,5	38,5/10,5	3,6:1	7
2 Güter	8	10	9	6	27/6	4,5:1	4,75
Schürmanns Gut	16	22	16,5	14,5	54,5/14,5	3,8:1	17,5
Hof	9	15,5	12,5	8	37/8	4,8:1	9,5
Hof	12	4	6	7	22/7	2,9:1	6,25
Hof					13/4	3,2:1	0,5
Hof					3/0,5	(6:1 ?!)	1

Die insgesamt ca. 400 Jucharten Acker und 113 Mannwerk Wiesen ergeben einen durchschnittlichen Koeffizienten von Ackerflur und Wiesland von 3,5:1 – ein recht günstiges Verhältnis. Dabei ist zu beachten, dass in Bereinen vielfach die ursprüngliche Einteilung der Flur als starres Schema über die tatsächlichen Verhältnisse gestülpt wird, wobei jeweils an gegebener Stelle auf die Veränderungen hingewiesen wird. Mehr als die Hälfte der Höfe verfügte im 16. Jahrhundert neben den üblichen Kleinparzellen von 0,5 bis 2 Jucharten über eine oder mehrere grosse zusammenhängende Parzellen<sup>128</sup>, was als Indiz für erst



Karte 1: Stetten (Ausschnitt aus: «Siegfriedkarte», Topographischer Atlas der Schweiz)

kurz vorher abgeschlossene Rodungen gewertet werden kann. Diese Flurstücke lassen sich fast ausnahmslos an Lagen lokalisieren, die früher oder auch noch in den Bereinen selbst als Wiesland angesprochen werden oder die, wie die «Bolzegerten» gegen Mellingen, ausserhalb des dreijährigen Rotationszyklus bebaut worden waren. Zum Teil müssen sie auch erst neu erschlossen worden sein, wie die insgesamt ca. 20 Jucharten umfassenden Flurstücke am «Honrein», die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht an die einzelnen Höfe verteilt waren: «7 juch. acher gelegen im Honrein; da hatt der spytal [Baden] der mertheyl

*da dann es noch nit urtheylt ist gehördt dem spital Bremgarten sin gepürender theyl davon.»<sup>129</sup> «Diser Honrein ist jetz geteilt und disem hoff worden 3 juch., darin ist ein wyngarten, stost abhin an die strass oben an die gebursami nebens abhin ouch an die bursami.»<sup>130</sup>*

Der Meierhof besass in der «Breite», also in seiner ehemaligen Sonderflur noch 4 Jucharten; dazu kamen weitere Einfänge von beträchtlicher Grösse, alle in der Nähe des Dorfes gelegen, was die ursprünglich spezielle Stellung dieses Hofes bezeugt. Der «Brühl», die alte herrschaftliche Wiesenflur, war im 16. Jahrhundert allerdings längstens aufgeteilt und erscheint unter dem Namen «Hofmatte» als in verschiedene Höfe integrierte Ackerparzellen.<sup>131</sup>

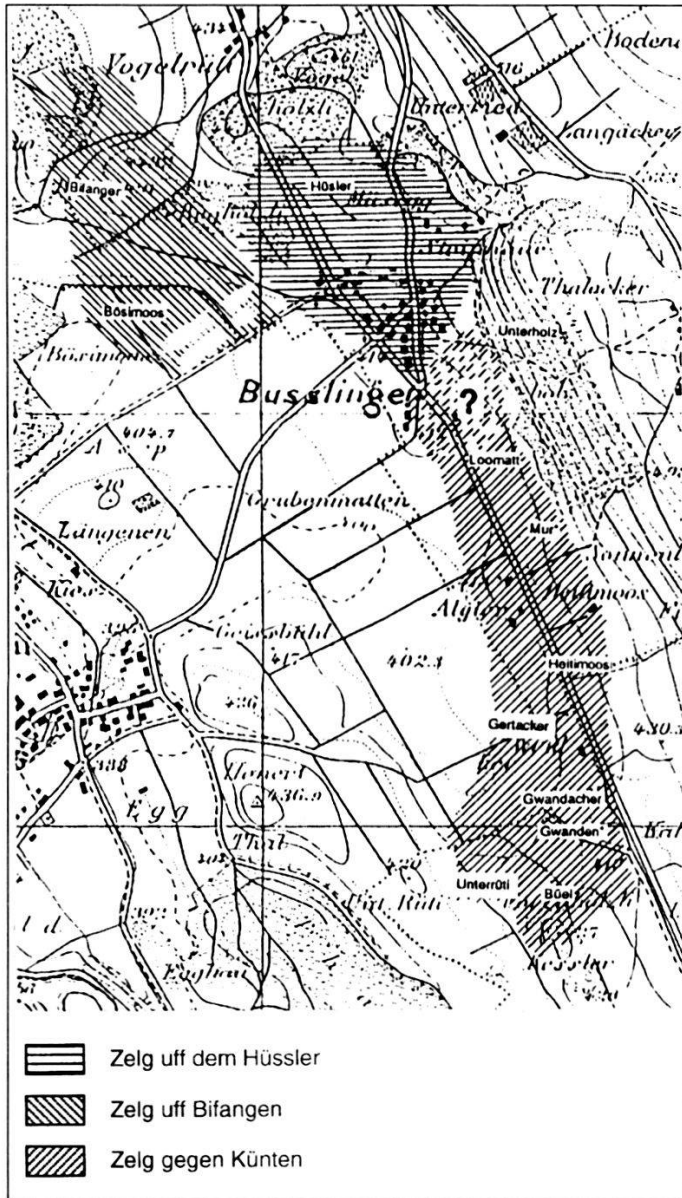
### 3.2.2. Busslingen

Die ganz spezielle Zelgenstruktur des Weilers Busslingen erlaubt es, Rückschlüsse auf die Siedlungsentwicklung auf der Talstufe zu ziehen. Busslingen – das Suffix -ingen ist für die zeitliche Einordnung der Entstehung nicht fruchtbar zu machen, da die Quellen bis ins Spätmittelalter von «Bûs(s) nang» u. ä. sprechen – taucht erstmals in den Quellen des 13./14. Jahrhunderts auf. Es liegt noch in der Talstufe, aber unmittelbar unter dem die erste Terrasse abschliessenden steilen Hang. Da die Entwicklung dieses Weilers nicht durch eine spezielle Lage in einer eigenen topographischen Nische geschützt war, mussten die Zelgen dort angelegt werden, wo es die Fluren der grösseren und älteren Siedlungen Stetten und Künten noch zuliessen. Stetten, das sicher schon im Frühmittelalter einen Siedlungskern bildete, muss den Ausbau seiner Ackerflur schon vor dem Ende des Hochmittelalters weit bergwärts vorangetrieben haben, so dass für Busslingen einerseits noch Raum blieb in Richtung des Hofes Vogelrüti und des Niederrohrdorfer Fronwaldes und andererseits dem Hang entlang Richtung Künten.<sup>132</sup> Gerade diese Zelg gegen Künten fällt ihrer grotesk länglichen Form wegen auf: auf der einen Seite begrenzt durch den Steilhang auf der anderen Seite durch die Stetter Zelg<sup>133</sup>, wurde diese Zelg südwärts weit vorangetrieben und beeinflusste ihrerseits die Form einer Küntener Zelg. In der «Zelg uff Bifangen» besass im 16. Jahrhundert ein Hof des Spitals Baden eine grössere Parzelle von 7 Jucharten Wald und Ackerland gemischt an einem Stück.<sup>134</sup> Alle anderen Parzellen waren von geringer Grösse.

### 3.2.3. Künten

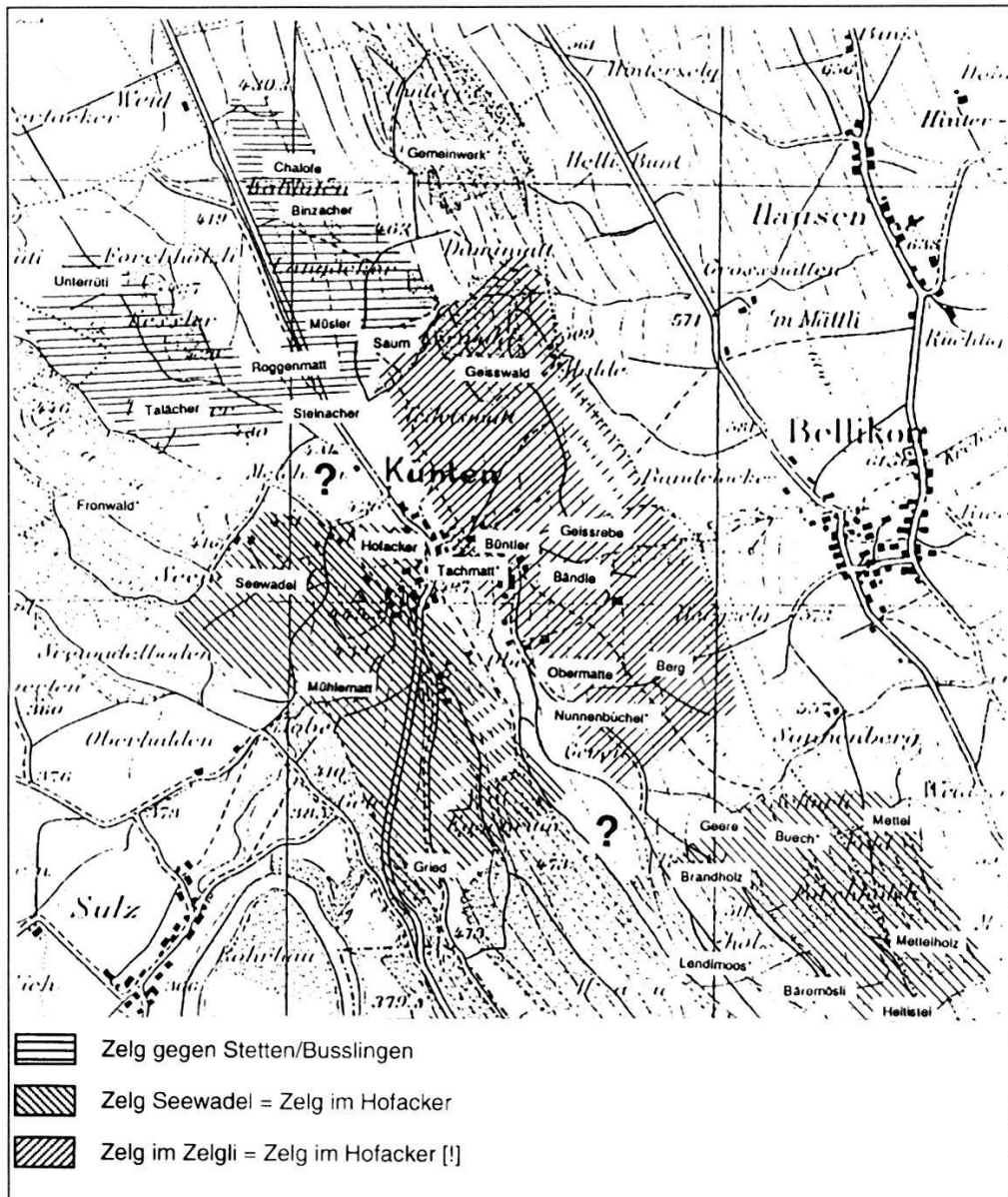
Aufgrund zweier Bereinigungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts lässt sich für Künten die Lage der Zelgen relativ genau bestimmen. Dabei fällt auf, wie ungünstig die topographischen Gegebenheiten für den Ackerbau war. Die Zelg im Zelgli befand sich oberhalb des Dorfbereiches an steiler Hanglage. Hier finden sich denn auch 2 Jucharten Reben. Die Zelg Seewadel stiess gegen Sulz hin an ein Waldstück, wohl an den Fronwald, was auch die aussergewöhnliche Form





Karte 2: Busslingen

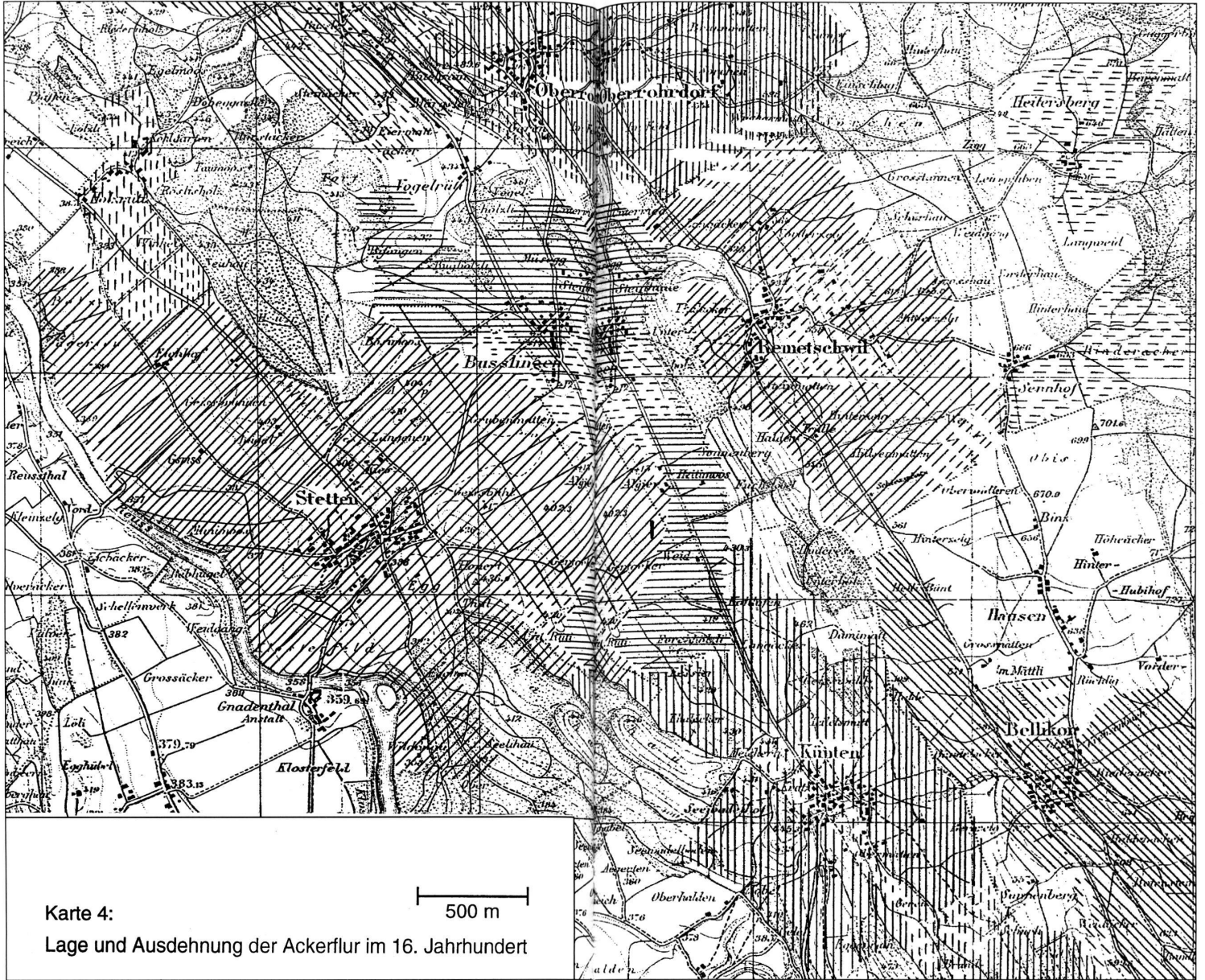
dieser Zelg erklären würde: kaum 500 Meter breit, zog sie sich über zwei Kilometer – wahrscheinlich bis zur Grenze zu Eggenwil und Bellikon – dahin, immer wieder von sumpfigen Gebieten (z. B. «Bäremösli», «Fröschematt») und mit Niederwald bestandenen Stücken unterbrochen. Am günstigsten gelegen war die 3. Zelg, die sich in Richtung Busslingen auf relativ waagrechttem Terrain ausbreitete. Sie muss in ihren vom Dorf weiter entfernten Teilen allerdings relativ spät, erst nach dem Ausbau der Zelg des Weilers Busslingen, entstanden sein, da sich die Busslinger Flur keilförmig in die Küntener Zelg hineinschiebt. Auch unter den als Wiesen ausgezeichneten Stücken befanden sich einzelne kleine Ackerflächen, die (noch) im Sinne der Egartenwirtschaft genutzt wurden.



Karte 3:  
Künten

### 3.2.4 Übersicht

Setzt man diese einzeldörflichen Flurkarten auf einer Übersichtskarte zusammen, wird deutlich, wie weit die Rodungen im 16. Jahrhundert bereits vorangetrieben worden waren. Die Zelgen der verschiedenen Dörfer stossen grösstenteils unmittelbar aneinander. Landreserven gab es vor allem für die Siedlungen auf der Talstufe – abgesehen von den oben erwähnten Egerten an den Zelgenrändern – kaum noch. Der Wald war stark zurückgedrängt: ein schmaler Streifen, in der Remetschwiler Öffnung Unterholz genannt, war zwischen den beiden Höhenstufen noch stehen geblieben. Die Gygerkarte, ca. 150 Jahre nach den Bereinen aufgenommen, zeigt ein noch drastischeres Bild: der



Waldstreifen fehlt ganz. Grössere Waldungen fanden sich noch zwischen Stetten und Eggenwil – allerdings auch stärker ausgerodet als heute – und zwischen Mellingen und Niederrohrdorf.

### 3.3. *Landwirtschaftliche Produkte*

#### 3.3.1. Ackerbau

Dass der Ackerbau der wichtigste Sektor der dörflichen Wirtschaft in der untersuchten Region war, mag banal klingen, doch ist damit das Wesentliche bereits gesagt. Die Zusammensetzung der Anbauprodukte lässt sich nur aus den grundherrlichen Wirtschaftsquellen ablesen. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als die Möglichkeit besteht, dass der grössere Teil der Quellen – Urbare und Zehntverzeichnisse – nicht die tatsächlichen Abgaben notieren, sondern ältere Sollabgaben als blosses Äquivalenzgrössen beibehalten, während die effektiven Abgaben möglicherweise längst in monetarisierter Form oder umgewandelt in andere Produkte eingezogen wurden. Ein Korrektiv dazu stellen daher die in Einzelfällen überlieferten Zins- und Zehntrödel dar. Es ist aber anzunehmen, dass die grundherrlichen Abgabeforderungen – neben den klimatischen Bedingungen – den tatsächlichen Anbau beeinflusst haben.

Die am meisten angebauten Getreidesorten waren, wie tendenziell überall im schweizerischen Mittelland und in Südwestdeutschland, auf dem Sommerfeld Hafer und auf dem Winterfeld Dinkel. Diese beiden Sorten erscheinen während der ganzen untersuchten Periode und stellen auch die Hauptsorten in den Zehntrödeln des Spitals Baden aus dem 16. Jahrhundert dar. Als Quellenterminus tritt Dinkel allerdings nicht in Erscheinung. In den Quellen unserer Region wird Dinkel mit dem Überbegriff «Korn» bezeichnet, «Vesen» wird der Dinkel vor dem Dreschen genannt, «Kernen» in der ausgedroschenen, von der Spelz befreiten Form.

Daneben spielte aber auch der Roggen, der im Mittelalter ausschliesslich als Winterroggen angebaut wurde, eine gewisse Rolle. Jänichen hat anhand der Einkünfte aus dem habsburgischen Urbar zu zeigen versucht, dass der Roggenanbau zugunsten des Dinkels von Norden nach Süden (d. h. bis ins Voralpengebiet) immer mehr zurücktrat. Er führt diesen Trend auf eine von Westeuropa her beeinflusste neue Vorliebe für das hellere Brot zurück, auf eine langsam nordwärts vorrückende «Verdinkelung», die um 1300 die Innerschweiz erfasst hatte und um 1500 schliesslich auch den Bodenseeraum erreichte.<sup>135</sup> Die Quellenbelege aus der Region bestätigen dieses Bild insofern, als nur vereinzelte und geringe Roggenabgaben von 0,5 bis 4 Mütt verzeichnet sind. Eine signifikante Ausnahme bilden die fast nur aus Roggen bestehenden Bodenzinse der Klöster Engelberg (1184) von 60 Mütt und Wettingen (13. Jahrhundert) von 24 Mütt in Fislisbach. Diese Abgaben lasteten auf den beiden grössten Höfen, dem Meier-

und dem Kelnhof. Wäre es möglich, dass Engelberg diese Roggenabgaben aus seinem wichtigsten aargauischen Hof eben gerade deshalb forderte, weil in seiner näheren Umgebung, in der Innerschweiz bereits im Hochmittelalter keine Roggenzinse mehr erhoben werden konnten? Plausibler ist wohl die Annahme, dass es sich um in der urbariellen Schriftlichkeit erstarrte Solleinträge handelt, die de facto schon längst in anderen Sorten in äquivalenter Höhe erbracht wurden. Auch wenn die Belege nicht ausreichen, daraus eine Gesetzmässigkeit abzulesen, ist doch festzuhalten, dass Roggenabgaben vor allem von Meierhöfen erhoben wurden (Fislisbach, Künten, Stetten) und dass die Roggenzinse vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit generell abnahmen. So zum Beispiel in Künten, wo Muri zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch 20 Stuck Roggen erhob, und in Stetten, wo das Kloster Ötenbach im 13. Jahrhundert einen Teil der Einkünfte des Meierhofes – 23 Mütt Roggen – aus dem Erbe der Ritteradligen von Trostberg übernommen hatte, von denen im 16. Jahrhundert nur noch knapp ein Viertel in Roggen abgegolten wurde, während der Rest in Kernen- und Haferzinse umgewandelt worden war.

In weit geringeren Mengen wurden – allerdings fast durchwegs nur bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts – weitere Getreidesorten und Hülsenfrüchte als Abgaben erhoben. Die meist in der Sommerzelg angebaute Gerste, eine anspruchslose Getreidesorte, die auch auf armen Böden gedeiht, wurde als Brotfrucht und zur Bierherstellung gebraucht. Die Hirse wurde wohl meist nicht auf Äckern in den Zelgen, sondern in Bünten angebaut. Dieses relativ altertümliche Getreide wurde in Europa bereits im Verlaufe des Mittelalters verdrängt. In der Region ist sie denn auch nur für einen Fall zu belegen: 1313 wurden von einem Hof in Sulz unter anderem 1 Mütt Hirse an das Spital Melligen abgegeben. An Hülsenfrüchten werden öfter Bohnen und Erbsen erwähnt: von einem grösseren Hof in Hausen wurden zu Beginn des 13. Jahrhunderts 1 Mütt Erbsen und 2 Mütt Bohnen an das Kloster Einsiedeln gezinst; auch von Höfen in Stetten, Sulz und dem Meierhof in Fislisbach wurden kleinere Mengen dieser Hülsenfrüchte abgegeben. Diese Leguminosenabgaben deuten auf eine Nutzung der Brache hin, da von den Erzeugnissen der Hausgärten normalerweise keine Abgaben erfordert wurden.<sup>136</sup>

Als Kollektivbegriffe werden in den Abgabenverzeichnissen zuweilen auch die Ausdrücke «Schmalsaat» oder «Fastmus/Vastmus» erwähnt. Jänichen subsummiert unter Schmalsaat Sommergerste, Hafer, Wicken, Erbsen, Bohnen, Rüben und Kraut, indem er für das Gebiet der Schweiz auf die Unterscheidung zwischen Grosssaat (Brotfrucht) und Schmalsaat (Zukost und Viehfutter) hinweist.<sup>137</sup> Weshalb er den Hafer ebenfalls zur Schmalsaat zählt, ist nicht einsichtig, wird dieser doch in den Quellen durchgehend gesondert erwähnt.

Zum Teil wurden die oben erwähnten Schmalsaatfrüchte in *Bünten* angepflanzt. In den Quellen werden aber vor allem Hanfbünten häufig erwähnt. Da

Büntten aus dem strengen Rotationszyklus der Dreizelgenbrachwirtschaft ausgenommen waren, mussten sie wegen der Brachzelgbeweidung eingezäunt werden, so dass oft ein grösseres zusammenhängendes Flurstück dafür ausgeschieden wurde. Im Gegensatz zu den Gärten in der unmittelbaren Nähe der Hofstätten, die völlig individuell genutzt wurden, hat man sich die Sondernutzung der Büntten in genossenschaftlichem Rahmen vorzustellen.<sup>138</sup> In Stetten hatte sich der rechtstopographische Begriff bereits in einen Flurnamen verfestigt, z.B. «7 Juchart under dem Dorf in einem Infang gelegen genant in der Pündten...»<sup>139</sup>

Aus den Bereinen des 16. Jahrhunderts ist abzulesen, dass die meisten grundherrlichen Höfe mit einer oder mehreren Hanfbüntten ausgestattet waren, die – bis auf eine Ausnahme – immer in der Ackerflur, nicht aber in den als Wiesen beschriebenen Stücken zu situieren sind. Hanf, der als Faserpflanze zur Herstellung von Seilen, Schnüren, Netzen und groben Geweben angebaut wurde, und wohl zum grössten Teil gerade an Ort und Stelle von dem im Dorf angesiedelten Seiler verarbeitet wurde, stellt einige Ansprüche an den Boden und verträgt – obwohl auf warme Sommer angewiesen – keine Trockenheit. Der künstlichen Bewässerung wegen wurden die Hanfbüntten meist in Dorfnähe beim Dorfbach angelegt.

Nur für Remetschwil lässt sich (für das 16. Jahrhundert) der Anbau von Flachs nachweisen. Drei Höfe besaßen in einer Parzelle, genannt «Flachsland», Äcker von insgesamt ca. 1 Jucharte. Die kleinen Ackerstücke sind alle in der Zelg gegen Rohrdorf zu verorten. Dass sie in einer Bünte oder einem Einfang lagen, ist anzunehmen, aber nicht ausdrücklich beschrieben.<sup>140</sup> Auch der Hinweis auf eine «Blüwe», eine Bleuelmühle, wo die Flachsstengel, nachdem die faserigen Teile vom holzigen Kern durch Einlegen in Wasser gelöst worden waren, weichgeklopft wurden, lässt auf Flachs-anbau schliessen. In Remetschwil befand sich diese Mühle in der «Dingelmatt» beim Bachtobel unterhalb des Dorfes; von ihr wurden jährlich 0,5 Mütt Kernen in einen Hof des Spitals Baden gezinst, weil sie auf einer Parzelle dieses Hofes errichtet worden war.<sup>141</sup>

Neben den Büntten wären auch die *Einfänge* oder *Bifänge* zu erwähnen. Es handelt sich hier um definitorisch schwieriger zu umschreibende Sondernutzungszonen. Gemeinsam war ihnen, dass sie umzäunt wurden und einem intensivierten Anbau dienten. In den Bereinen sind mehrfach Wiesen und Äcker in Einfängen erwähnt, so in Niederrohrdorf 7 Jucharten im «Chöllgarte» und eine Wiese in der «Oberwyden» in Remetschwil.<sup>142</sup> Es fällt auf, dass die Parzellen meistens dorffern angelegt waren, so dass anzunehmen ist, es habe sich um neuerschlossene Flurteile gehandelt. Auch Weingärten werden mehrmals als in einem Einfang liegend erwähnt, was dahingehend interpretiert werden kann, dass es sich um erst kurz vor der Entstehung der Bereine neu angelegte Weinkulturen handelte.<sup>143</sup> Über besonders viele Einschläge verfügte eine mittelgros-

se Hofstatt des Spitals Baden gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Nicht nur in Remetschwil, wo die Hofstätte lag, sondern auch im benachbarten Dorfbann von Bellikon besass der Hof ein halbes Dutzend kleinere Einschläge im Wiesland, die im Berein mit dem Zusatz «*gat ein hagstelle ringswys darumb*» speziell gekennzeichnet wurden.<sup>144</sup> Wie die Grundherren und die anderen Dorfgenossen auf solche Aussonderungen, die den als gemeinsame Weide dienenden Raum einschränkten, reagierten, lässt sich nicht sagen. Zu Konflikten scheint es nicht gekommen zu sein, und auch die Offnungen treffen diesbezüglich keine nähere Bestimmungen. In Einfänge gesetzt wurden aber auch ganze Hofstätten, einzelne Häuser und die dazugehörigen Baum- und Krautgärten; so lag beispielsweise der Meierhof des Spitals Baden in einem Einfang.<sup>145</sup>

### 3.3.2. Weinbau

Die topographischen Eigenschaften auf der Reusstaler Seite des Heitersberges, nämlich Südhanglage und teilweise starkes Neigungsverhältnis der Grundstücke unterhalb der Terrasse der höhergelegenen Dörferkette, sind für die Kultur von Reben günstig. Auch von der Bodenbeschaffenheit her – es handelt sich zum grössten Teil um lehmige Moränenböden – wäre eine Ausbreitung des Rebbaus zu erwarten.<sup>146</sup> In den Quellen kann allerdings der theoretisch prognostizierte Weinbau im grossen Stil nicht beobachtet werden. Lehensverträge, die in irgendeiner Weise verstärktes grundherrliches Interesse am Rebbau vertragen würden, gibt es keine. Nur im Dorf Melligen ist für das frühe 14. Jahrhundert ein Weingarten des Klosters Gnadenthal und der Weingarten des Meiers von Rohrdorf bezeugt.<sup>147</sup> Vereinzelt Hinweise auf den Rebbau finden sich erst in den Güterbereinigungen des 16. Jahrhunderts. Vermehrter Anbau von Reben ist so nicht als Umstellung infolge von spätmittelalterlichen Ertrags- und Absatzproblemen bei den Ackerbaufrüchten zu deuten, wie er andernorts vielfach festgestellt werden kann.<sup>148</sup> Da kaum anzunehmen ist, dass das völlige Fehlen von Teilpachtverträgen und anderen Aufzeichnungen zu einem allfälligen Rebbau vor dem 16. Jahrhundert auf einen Überlieferungszufall zurückzuführen ist, ist es wahrscheinlich, dass eine gewisse Tendenz zur Umstellung erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts überhaupt bestand. Die kleinen Rebstücke erscheinen als in Einfängen angelegte Sonderkulturen in der Ackerflur, und zwar an allen Orten, welche die oben erwähnten geomorphologischen Bedingungen erfüllen. Oft sind sie von den Inhabern der Hofgüter in Unterleihe weiterverliehen worden, und zahlten einen Zins in die betreffenden Höfe. Allerdings handelt es sich grösstenteils um kleine Getreide- oder Geldabgaben und nicht um Weinzinse, was als ein Indiz für das geringe Alter und die geringe zeitliche Kontinuität des Anbaus in diesen ausgeschiedenen Parzellen gewertet werden kann. Eine Umwandlung dieser sog. Zinsreben in Teilreben, d. h. die Verleihung in Teilpacht unter intensiver Beteiligung der Besitzer an der Bewirtschaftung ist

am Rohrdorfer Berg nicht erfolgt. Oft handelt es sich bei den Bebauern um Personen, die sonst kaum in den grundherrschaftlichen Quellen als Leihenehmer auftauchen. Nicht eine dörfliche Oberschicht, die fassbaren, der Grundherrschaft gegenüber verantwortlichen Bezugspersonen, beteiligte sich an der frühneuzeitlichen Ausweitung der Weingärten, sondern Angehörige einer kleinbäuerlichen Schicht, vielleicht auch ländliche Gewerbetreibende. Über die Absatzwege ist nichts bekannt.

In *Oberrohrdorf* besass das Spital Baden als Inhaber der Kollaturrechte die wahrscheinlich aus Jahrzeitstiftungen stammenden Einnahmen von einem 2 Jucharten umfassenden «grossen Wingarten», von dem es an den Rohrdorfer Leutpriester 8 Saum als Bestandteil seiner Pfründe weiterleitete, nämlich 8 Saum «so wyn da wachst; so aber nit wyn zò Rordorff wurde, so gand 4 soum ab.»<sup>149</sup> Mit der Permanenz der Rebkultur scheint es also hier noch im 16. Jahrhundert nicht weit her gewesen zu sein. Der Oberrohrdorfer Rebborg lag unterhalb der Landstrasse nach Baden, der «Hochstrasse», wo auch die Krieg von Bellikon 1 Jucharte Reben besassen.<sup>150</sup> Von diesen offenbar grösstenteils zur Kirche gehörigen Reben zinste der Inhaber des Widemhofes von ca. 2,5 Jucharten jährlich 3 lb 6 s an das Spital. Daneben wurden noch verschiedene, teilweise kleine Parzellen mit Reben bebaut, so dass von einer Fläche von vielleicht 6 Jucharten ausgegangen werden kann, die dem Weinbau vorbehalten waren.<sup>151</sup> Auch eine Trotte des Spitals wird erwähnt.

In *Künten* wurden die Reben im Gebiet «Geisswald» angebaut. Belegen lässt sich allerdings nur eine Parzelle von 2 Jucharten, welche dem Pfrundhof der Niklauskapelle in Baden gehörten. Es ist aber doch anzunehmen, dass noch eine grössere Fläche dem Rebbau diente. Auch der Zunahme der im 16. Jahrhundert zu Einfluss kommenden Familie Meyer, «Wynreber», ist dafür ein Indiz.

In *Staretschwil* ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein kleiner Weingarten belegt.<sup>152</sup>

In *Remetschwil* wurde der Rebbau ebenfalls im 16. Jahrhundert in bescheidenem Umfang initiiert: aus einem Hof des Klosters Ötenbach hatte der Leihenehmer 1 Jucharte weiterverliehen, die neu mit Reben bepflanzt wurde, wofür der Unterleihenehmer 1 Mütt Kernen in den Hof zu zinsen hatte. Weitere 0,5 Jucharten waren bereits früher mit Reben bepflanzt worden.<sup>153</sup>

In *Stetten* befanden sich die Reben vor allem im Gebiet zwischen dem «Gspis» und der Reuss sowie am «Honrein»; wohl in der Grössenordnung von insgesamt 3 bis 4 Jucharten. Es fällt auf, dass die kleinen Rebstücke vielfach aus einem grösseren grundherrlichen Hof heraus verliehen wurden, so zum Beispiel als Bestandteil einer kompletten Kleinbauernstelle: «Ein Hus genannt uff dem Hüsler sampt 4 jucharten Felds an Ackern an Matten an Reben und Gstüid, alles beinander gelegen in einem Einfang.»<sup>154</sup> oder auch nur als intensiv genutzte



Flur: «Item so sind noch 1,5 juch ræben und ussglend in disem Honrein unverteilt; die sind verlichen umb einen zins.»<sup>155</sup>

Auch in *Niederrohrdorf* lässt sich das Phänomen der Unterleihe im Rebbau verfolgen. Von einem kleinen Acker auf der «Nothalde» (Zelg im «Gwigg»), der zu einem Reberg gezogen worden war, zinst der Bebauer jährlich 1 Viertel Kernen in einen Hof des Klosters Ötenbach.<sup>156</sup> Als dieser Hof 1567 als Erb-lehen neu verliehen wurde, sah sich Ötenbach dazu veranlasst, darauf hinzuweisen, dass weder Heu, Stroh noch Mist aus dem Hof verkauft werden dürften, sondern auf den Hofgütern selber verwendet werden müssten.<sup>157</sup> Ein Bedarf an Mist, der für die Düngung der Reben unentbehrlich ist, scheint also vorhanden gewesen zu sein.

Die Nähe der Städte Baden, Mellingen und Bremgarten trug nicht zu einer Intensivierung des Rebbaus bei, und auch von grundherrlicher Seite hielt sich das Interesse in Schranken. In den Quellen sind – natürlich – keine explizite Begründungen für das Fehlen solcher Bemühungen zu erwarten, aber theoretisch wären folgende Gründe für eine mögliche Erklärung in Betracht zu ziehen: Es wäre zu überprüfen, wo die Grundherren, die alle ausserhalb der Region zu situieren sind, allenfalls geeignetere Güter besaßen, die sie für den Anbau von Reben nutzten: Die Klöster Muri und Hermetschwil beispielsweise bezogen den Wein im Hochmittelalter aus ihren Gütern im Elsass und werden auch nach der Aufgabe des Eigenbaus die Importe aus dem Elsass nicht aufgegeben haben.<sup>158</sup> In diesem Fall hätte sich die grundherrschaftliche Entwicklung seit dem Hochmittelalter unter dem Aspekt von Intensivierung und Spezialisierung marginalisierend auf die Region ausgewirkt.

Die Städte, zumal Baden und Bremgarten, besaßen genügend nähergelegene Gebiete, die sie zu diesem Zweck nutzten, so dass für die Bürger kein Anreiz bestand, sich um weiter entfernte Lagen zu bemühen.

Rebkulturen verlangen einen – verglichen mit dem Ackerbau – höheren Arbeitsaufwand. Wanner weist darauf hin, dass in den von ihm als typische Weinbaugenden angesprochenen Regionen grössere Dörfer vorhanden waren als in Gegenden, die beim Ackerbau verblieben.<sup>159</sup> Nun müssen aber alle Siedlungen der Region als klein bis höchstens mittelgross (Stetten) angesprochen werden, so dass sich die nötigen Arbeitskräfte wohl kaum hätten finden lassen.

Ausschlaggebend dürfte der letzte Punkt gewesen sein, da er die einzige zwingende Erklärung bietet, während die ersten beiden Ansätze allenfalls verstärkend hinzu getreten sein mögen. Zusammenfassend muss der Rebbau eindeutig als Sonderkultur angesprochen werden. Die dörfliche Agrarstruktur blieb während des ganzen untersuchten Zeitraums überwiegend auf den Ackerbau ausgerichtet. Obwohl sich ein Teil des Reblandes in den Händen der direkten Leihenehmer grundherrlicher Höfe befand, ist doch eine Weitergabe in Unterleihe erkennbar. Es ist auch davon auszugehen, dass ein Teil des Reblandes

in Form kleiner Eigengüter bebaut wurde, die nur in Erscheinung treten, wenn die Bebauer ihre Güter mit Gülten belasten mussten.<sup>160</sup> Eine eigene Schicht von Rebbauern lässt sich nicht ausmachen. Weinabgaben aus Halbpachtverhältnissen sind nicht überliefert. Zudem wurden die auf den Weingärten lastenden Zinsen in Form von Getreide oder Geld nicht an die durch den Weinbau gestiegenen Ertragsfaktoren angepasst. Auch ein Engagement von Stadtbürgern, die, wie es sich in anderen stadtnahen Regionen vielfach beobachten lässt, Rebland parzelliert in Teilpacht bebauen liessen, ist nicht festzustellen. Der produzierte Wein wird also in erster Linie der Deckung des dörflichen Alltagsbedarfs gedient haben. Aufgrund dieser Charakteristika wäre mit Pfister für den Rohrdorfer Berg von «subsidiärem Weinbau» zu sprechen, also der am wenigsten spezialisierten Erscheinungsform des Weinbaus.<sup>161</sup>

### 3.3.3. Tierhaltung

Zum Thema Viehhaltung ist aus den Quellen einer Ackerbaugegend naturgemäss nicht viel zu erwarten. Dass die Ausscheidung zwischen Ackerland und Weide schon früh erfolgte, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn über die Beweidung von Brachfeldern und Niederwald nichts überliefert ist. Vieh wurde in geringer Zahl als Zugvieh gehalten. Die Inhaber der grösseren Höfe hatten dem Landvogt in Baden jährlich die Burgvesen, eine Art Kopfsteuer der Vollbauern zu leisten: «*Zuo Rordorff in dem ampt hat ein vogt daz recht, wer da buwet mit einem rind, ross oder mer, der ylicher sol einem vogt geben ein viertel vesen.*»<sup>162</sup> Mehr als das zum Zug notwendige Vieh wird schon wegen des zunehmend ungünstigen Verhältnisses von Acker- zu Grasland nicht gehalten worden sein. Die grund- und gerichtsherrlichen Abgaben erwähnen nur Schweine und ein einziges Mal ein Lamm, eine Abgabe, die schon im Hochmittelalter monetarisiert wurde, sowie Hühner und Eier. Über die Kleinviehhaltung, die gerade für eine unterbäuerliche Schicht wichtig war, ist nichts zu erfahren. Die Offnungen lassen eine gegenseitige Weidgerechtigkeit in den Wäldern benachbarter Dörfer erkennen.

Obwohl die Weidekonflikte zwischen den Inhabern der Berghöfe auf dem Heitersberg und den dörflichen Genossenschaften schon im 14. Jahrhundert ein Indiz für eine intensiviertere Viehhaltung sein könnten, lassen sich auch die Berghöfe nicht als eigentliche Viehhöfe ansprechen.<sup>163</sup> Die Abgabensorten, welche von den Höfen erhoben wurden, widersprechen dieser Vorstellung. Selbst auf dem «Sennhof», dessen Name eigentlich eine spezialisierte Viehwirtschaft erwarten liesse, scheint zumindest im 16. und frühen 17. Jahrhundert noch überwiegend Ackerbau betrieben worden zu sein.

### 3.3.4. Wald und Gewässer

Als landwirtschaftlicher Ergänzungsbereich spielte der Wald als Weide, als Lieferant von Bau- und Brennholz sowie vieler weiterer Produkte eine wichtige

Rolle.<sup>164</sup> Offenbar lag auf der Jagd bis ins späte 15. Jahrhundert kein herrschaftlicher Bann: erst 1487 beschlossen die Eidgenossen, die Jagd in der ganzen Grafschaft Baden in Bann zu legen und bei einer Busse von 5 Pfund nur noch mit Erlaubnis des Landvogts zu gestatten.<sup>165</sup>

Die Fischerei in der Reuss war in mehrere verschiedene grosse Abschnitte aufgeteilt und von der Landesherrschaft gegen Abgaben von Fischen verliehen. Seit dem 14. Jahrhundert hatten vor allem Mitglieder der Mellinger Schultheisensfamilie Segesser und Rudolf Sidler von Sulz sowie dessen Nachkommen, die sich das Bürgerrecht von Luzern erworben hatten, die Fischereirechte inne. Für die bäuerlichen Anrainer der Reuss dürfte damit die Selbstversorgung mit Fischen erschwert gewesen sein. 1499 wurde an Untervogt Hans Richiner von Sulz eine der Mellinger Fischereien verliehen.<sup>166</sup> Die Fischerei im Egelsee scheint dagegen nicht gebannt gewesen zu sein. 1368 erwarb das Kloster Wettingen den See und die umliegenden Matten und den Wald vom Ritteradligen Hartmann von Schönenwerd.<sup>167</sup> Eine geregelte Befischung von Seiten des Klosters lässt sich aus einer Urkunde von 1497 anlässlich eines Konfliktes zwischen Wettingen und der Stadt Bremgarten wegen der Grenzziehung am Egelsee erkennen. Die Bremgarter gestehen dem Kloster zu, *«das ein Gotzhus Wettingen ihren See wie hoch si wöllen ufftriben und witeren mögen.»*<sup>168</sup> Damit versuchte man wohl, einer Verlandung des nur durch Hangwasser gespiesenen Sees vorzubeugen. Dass auch die Bauern im See fischten, – ob generell unerlaubt oder nur in zu grossem Ausmass, ist unklar –, macht ein Schirmbrief über den Egelsee deutlich. Das Kloster Wettingen hatte sich bei den eidgenössischen Gesandten wegen der Einbussen beklagt, die es erlitt, da der See mit unzulässigen Mitteln offenbar ständig überfischt wurde. Wettingen beklagte sich, dass *«vil schadens, fräfels und yngriffs geschàche, inndeme von den benachparten umligender orten selbiger See nit allein mehrmals abgegraben, sondern auch und fürnemlich darinnen vil Visch geschossen mit Schöpffbàren und allerhand vischer Instrumenten zuosambt den Krebsen gefangen und hinweggetragen werdint.»*<sup>169</sup>

### 3.3.5. Ländliches Gewerbe

An ländlichem Gewerbe lässt sich, abgesehen von den grundherrlichen Mühlen, die meistens nach speziellem Mühlenrecht als Handlehen ausgetan wurden, kaum etwas finden. Eine grundherrlich gebundene Trotte ist für den behandelten Zeitraum nur in Oberrohrdorf sicher überliefert. Mühlen gab es in Künten, Stetten, Niederrohrdorf, Busslingen sowie im Dorf Melligen. Schmieden sind seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Stetten und seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Künten bezeugt. Die nicht grundherrlich gebundenen Gewerbe sind nur zufällig, zum Beispiel aufgrund von Beinamen, auszumachen: Heini Meyer der «schùmacher» (wahrscheinlich von Remetschwil) bezeugte 1417 einen Kaufvertrag; Hans Wüst genannt «stöckliwàber» besass um 1600 in

Unterleihe eine Wiese im Stettener Dorfbann; Hans Eglof der «küfer» besass nach dem Berein des Klosters Gnadenthal in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Niederrohrdorf einen Acker.<sup>170</sup>

### 3.4. Erträge und Belastung der bäuerlichen Wirtschaft

#### 3.4.1. Zehnt

Der Zehnt, gleichzeitig Herrschaftsrecht und veräusserbarer Besitztitel, für den Zehntherrn also eine wichtige Einnahmequelle, war für die Bauern neben den grundherrlichen Bodenzinsen die spürbarste Abgabe, bis im Laufe des 16. Jahrhunderts vielerorts die Gültzinsen an die erste Stelle traten.<sup>171</sup> Nur kurz soll auf die wechselnden Inhaber der Grosszehnten am Rohrdorfer Berg eingegangen werden. Im Hochmittelalter teilten sich die Klöster Muri und Murbach in die Zehntrechte der Kirche Rohrdorf.<sup>172</sup>

Die Habsburger als Kastvögte Murbachs gelangten im 13. Jahrhundert in den Besitz der Murbacher Rechte. Sie belehnten damit die Freiherren von Rüssegg, im 14. Jahrhundert die Herren von Hünenberg und Hans von Homburg.<sup>173</sup> 1413 schliesslich verkaufte Herzog Friedrich von Habsburg-Österreich das Patronat der Kirche Rohrdorf mit allen Pertinenzen um 2200 Gulden an das Spital Baden.<sup>174</sup> 1431 erwarb das Spital Baden auch den bischöflichen Zehntquart.<sup>175</sup>

Der Murianer Anteil am Zehnten stammte gemäss den «Acta Foundationis» aus einer Stiftung des Freiherrn Heinrich von Sellenbüren, welcher dem Kloster seinen Anteil von  $\frac{3}{8}$  des Zehnten übereignet haben soll: «*In decima ecclesie, que est in Rordorf, quartem (sic) possidemus et in aliis tribus partibus octavam partem; quam decimam dedit nobis Heinricus de Salinporren et abbas Uodalricus constituit, ut singulis annis 13 talenta pigmentorum darentur ad migma faciendum in nativitate sancti Martini et in nativitate Domini.*»<sup>176</sup> In mehreren päpstlichen Schutzbriefen aus der zweiten Hälfte des 12. sowie des 13. Jahrhunderts liess sich Muri jeweils noch eines Fünftels des Rohrdorfer Zehnten versichern, da sich der Zehntbezirk aufgrund der Loslösung von Eggenwil und Widen um 1178 vom Kirchensprengel Rohrdorf verkleinert hatte.<sup>177</sup> 1244 erlangte Muri von Bischof Heinrich von Konstanz dazu noch den bischöflichen Zehntquart.<sup>178</sup>

Schon im 13. Jahrhundert scheint der Zehntbezug unter den verschiedenen Berechtigten aufgrund territorialer Unterteilung geordnet worden zu sein:<sup>179</sup> Muri bezog nur noch den Zehnten – dafür den ganzen – in Sulz, Künten, Vogelrüti und Holzrüti und hatte das Recht, seine Zehntbezüge aus Künten und Sulz im Kornhaus des Klosters Gnadenthal in Mellingen einzulagern. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde der Zehnt in Sulz und Künten auf 10 Malter Hafer, 20 Mütt Kernen, 20 Stuck Schmalsaat und 20 Stuck Roggen geschätzt.<sup>180</sup> Während der Zehnt aus diesen beiden Ortschaften bis in die Neuzeit bei Muri verblieb,

verkaufte das Kloster die Zehnteinkünfte der Höfe von Vogelrüti und Holzrüti 1344 an Peter von Hüenenberg, d.h. im selben Jahr, als auch Herzog Friedrich den habsburgischen Anteil der Zehntrechte an die Hüenenberger verliet.<sup>181</sup> Diese beiden Zehnten dürften schliesslich ebenfalls ans Spital Baden übergegangen sein.<sup>182</sup> Damit besass das Spital Baden seit dem 15. Jahrhundert die Zehnten der übrigen zur Kirchgemeinde Rohrdorf gehörenden Dörfen vollständig, wie es Herzog Friedrich beim Verkauf nahegelegt hatte: «*Wir maynen, günden und erlauben in auch, ob ichts von dem egenanten kirchensatz Rordorf oder dem widem, es wer lützel oder vil, empfrömdt, entzogen und an welhen enden das gelegen were, ausgenomen der nütz ze Kunnten und ze Sultz [...] daz die egenanten schultheiss und rat unserr vorgeanten stat ze Baden und ir nachkomen mit dem rechten suchen, ervordern, erlangen und wider an sich ziehen mügen [...]*»<sup>183</sup>

Der Kleinzehnt der Pfarrei Rohrdorf gehörte als Bestandteil der Leutpriesterpfründe zu den Bezügen des Rohrdorfer Pfarrers. Offenbar übernahm das Spital Baden auch den Einzug des Kleinzehnten und entrichtete dem Leutpriester seinerseits die ihm zustehenden Einkünfte.<sup>184</sup>

1402 erwarb das Spital Baden das Patronatsrecht der *Kirche Fislisbach* – mit einem Zehnt von 100 Stuck – von Margarete von Büttikon. Nach Auseinandersetzungen mit dem Kloster Wettingen, das auf gewissen Gütern zehntberechtigt war, löste das Spital 1419 diesen Zehnten durch eine jährliche Leistung von 8 Mütt Kernen an Wettingen ab.<sup>185</sup> Dem Kloster Wettingen verblieben noch die Zehntrechte der Berghöfe sowie des Sennhofes.

Obwohl die Quellenlage um einiges problematischer ist als in Bezug auf die Grundzinsen, muss der Zehnt bei der Einschätzung der bäuerlichen Belastung miteinbezogen werden. Rückschlüsse auf Umfang und Zusammensetzung der realen Produktion lassen sich aus folgenden Gründen nur mit Einschränkungen gewinnen:<sup>186</sup>

- Mitunter ist es schwierig auszumachen, ob der ganze Zehnt in den Händen eines einzigen Zehnherrn lag oder auf verschiedene Inhaber aufgeteilt war, deren Aufzeichnungen sehr unterschiedlich überliefert sind.<sup>187</sup>
- Auch wenn der Zehnt mehr oder weniger territorial geschlossen von einem Zehnherrn eingezogen wurde, konnten sich die Zehntbezirke ändern, ohne dass dies in den Quellen sichtbar werden muss. Daneben ist auch mit Zehntfreiheiten einzelner Güter immer zu rechnen.
- Die Zehntbewirtschaftung konnte unterschiedlich organisiert sein und wechseln: Verpachtung oder Selbsteinzug.
- Die Sollangaben in Zehntrechten widerspiegeln nicht ein genaues Bild der in einem Gebiet angebauten Sorten, sondern sind durch die Präferenzen der Zehnherrschaft gegeben.
- Intensivierte Nutzung wie zweimaliges Einsäen, Nutzung der Brache für den Ackerbau u. a. machen die Abgrenzung zwischen verzelgter Ackerflur und

Sonderbereichen schwierig. Mit dem Grosszehnt wurde die Produktion der verzelgten Ackerflur belastet; nicht die ganze bäuerliche Produktion – Gärten, Bünnten, Wald – kann damit mittels Zehntquellen erfasst werden.

- Schliesslich kann nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden, ob der Zehntsatz wirklich etwa 10% des Wertes der angebauten Früchte ausmachte; nur selten geben die Quellen darüber Auskunft.

Trotz diesen Einschränkungen lassen sich mit den Badener Spitalquellen einige interessante Aspekte der Zehntbewirtschaftung aufzeigen, die Einblick in die dörfliche Sozialstruktur sowie die Beziehungen zwischen Zehntherrschaft und Bauern bieten. Folgende Quellen können zu diesem Zweck herangezogen werden:

- Zehntverzeichnis im Spitalurbar von 1451: Sollangaben zu allen Dörfern.<sup>188</sup>
- Protokolle zu den Zehntverleihungen des Spitals in der Grafschaft Baden: 1556–1561, 1564, 1565, 1587, 1591–1699, sowie eine durchgehende Tabelle der verpachteten Zehnteinkünfte aus den Dörfern Oberrohrdorf, Hausen/Bellikon, Stetten/Busslingen, Remetschwil und Staretschwil: 1566–1699.<sup>189</sup>
- Spitalmeisterrechnungen: Abrechnungen über den tatsächlichen Eingang der Zehnten. 1552, 1567, 1579, 1591ff.<sup>190</sup>
- Zehntrecht des Spitals aus dem 16. Jahrhundert, das als normative Quelle die pachtrechtlichen Aspekte der Zehntverpachtung zu regeln suchte.<sup>191</sup>

Ein Vergleich der durchschnittlichen Sollerträge in den einzelnen Dörfern zeigt einen frappanten Anstieg vom 15. zum 16. Jahrhundert. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das sich auch andernorts nachweisen lässt, so zum Beispiel um den Zürcher See, wo die Zehnteinnahmen des Zürcher Fraumünsters im Zeitraum zwischen 1418–1549 stark angewachsen sind.<sup>192</sup>

Tab. 5: Zehnten des Spitals Baden

	1451 <sup>1</sup>	2. Hälfte 16. Jh. <sup>2</sup>	Differenz	
Fislisbach	66 Stuck <sup>3</sup>	94 Stuck <sup>4</sup>	+ 28	+ 42 %
Staretschwil	23 Stuck	36,4 Stuck	+ 13	+ 58 %
Oberrohrdorf	38 Stuck	42,7 Stuck	+ 5	+ 12 %
Niederrohrdorf	41 Stuck	70 Stuck <sup>4</sup>	+ 29	+ 71 %
Hausen und Bellikon	75 Stuck	108,7 Stuck	+ 34	+ 45 %
Stetten <sup>5</sup>	82 Stuck	109,3 Stuck	(+ 27)	(+ 33 %)
Remetschwil	48 Stuck	40,8 Stuck	(– 7)	(– 15 %)
Dorf Mellingen	55 Stuck	≈36,5 Stuck <sup>6</sup>	≈–18,5	≈–33,6 %

<sup>1</sup> StAB 183, 12r.

<sup>2</sup> StAB 724, Durchschnitt der Jahre 1566–1600.

<sup>3</sup> Ausschliesslich in Form von 100 Mütt Roggen abzugeben.

<sup>4</sup> Durchschnitt errechnet aufgrund von 6 Solleinträgen aus der zweiten Hälfte des 16. Jh.

<sup>5</sup> In den Quellen des 16. Jahrhunderts bildet Stetten mit Busslingen zusammen einen Zehntbezirk. Die Zunahme des Zehnten für Stetten allein ist somit kleiner gewesen, als es auf den ersten Blick erscheint.

<sup>6</sup> 1552: 15 Mütt Roggen, 1 Malter Hafer, 16£ (Stöckli, Geschichte, S. 100); Reduktion infolge Abgangs von Höfen.

Wie ist dieser fast durchgängige Anstieg der durchschnittlichen, geforderten – nicht der tatsächlich eingegangenen – Zehnterträge zu interpretieren? Da es als ziemlich sicher gelten darf, dass sich die Zehntbezugsrechte bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts vollumfänglich in der Hand des Spitals Baden befanden, ist kein Zukauf von Zehntanteilen anzunehmen. Der Hauptgrund dürfte eine Ausdehnung der Anbaufläche und der Einbezug von bisher noch extensiver genutzten Flächen in die im Rotationszyklus ständig genützte Ackerflur gewesen sein. Auch eine gewisse Steigerung der Produktivität (Ertrag pro Flächeneinheit) dürfte eine Rolle gespielt haben. Bedauerlicherweise verunmöglicht das relativ späte Einsetzen einer kontinuierlichen Buchführung bzw. die fehlende Überlieferung eine detailliertere Interpretation. Folgende Überlegungen können aber doch einige auf den ersten Blick erstaunliche Veränderungen plausibel machen. In Oberrohrdorf scheint man schon im 15. Jahrhundert an die Grenzen der Expansion gelangt zu sein, so dass keine grössere Zunahme mehr möglich war. Ein Sonderfall stellt Remetschwil dar: der Rückgang der Zehnteinkünfte ist nicht als Folge einer Verkleinerung der Ackerbaufläche zu interpretieren, sondern dürfte auf eine Zehntbezirksverschiebung zurückzuführen sein, die sich eben durch diese Reduktion implizit manifestiert: In der Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten Remetschwil und Busslingen zusammen einen Bezirk, während die Quellen des 16. Jahrhunderts durchgehend Busslingen mit Stetten zusammenfassen. Der Rückgang der Zehnteinkünfte im Dorf Mellingen ist auf den Abgang eines grossen Teils der Höfe während des Alten Zürichkrieges zurückzuführen. Der relativ hohe Anteil von Geld an den Soll-Zehntabgaben lässt darauf schliessen, dass die von Mellingern bewirtschaftete Flur des Dorfes Mellingen nicht mehr im gleichen Ausmass wie früher für den Ackerbau benutzt wurde, sondern als Weide diente.<sup>193</sup>

Dem Zehntherrn stand bei der Bewirtschaftung der Zehnten die Möglichkeit offen, die Abgaben selbst einzuziehen, sie langfristig zu einem fixierten Pachtzins zu verleihen oder sie alljährlich an den Meistbietenden zu versteigern. Seit wann das Spital seine Zehnteinkünfte durch Steigerung verpachtete, lässt sich quellenmässig nicht ausmachen. Die Kodifikation des Zehntrechts aus dem 16. Jahrhundert regelt im Rahmen des Üblichen die Rechte und Pflichten der Zehntbeständer und des Spitals. Neben der Festsetzung von Ablieferungsfristen, der Zusicherung von Seiten des Spitals, im Falle von witterungsbedingten Ernteaussfällen den Ertrag durch vier Begutachter neu einschätzen zu lassen und einen entsprechenden Zehntnachlass zu gewähren sowie dem Vorbehalt des Selbsteinzugs bei zu tiefen Angeboten, ist vor allem die Nennung der Getreidesorten von Interesse: *«[...] sol er vonn jedem stuck dem spital ussrechtenn so stoffell hünere und darzû den erschatz wie das von alltem harkommen ist, desglichen der vierteill kernen unnd der fünffteill haber gebenn oder sechs viertell roggen für ein stuck, doch das der fünffteill haber sye.»*<sup>194</sup> Das Spital legte also Wert

darauf, 20 % der Zehnteinnahmen in Form von Hafer zu erhalten; 80% sollten vorzüglich als Kernen abgegeben werden, oder dann als Roggen oder Schmal- saatsorten. Diese normative Festsetzung widerspiegelt nun nicht die Anbaurea- lität, sondern die Präferenzen des Spitals, wie ein Vergleich mit Einnahmever- zeichnissen sofort zeigt. In den beiden Spitalmeisterrechnungen von 1552 und 1567 sind die effektiv gelieferten Abgaben verzeichnet. In mehreren Einträgen werden die von Mal zu Mal gelieferten Sorten verzeichnet und schliesslich – auf St. Martin – bilanziert. Nur für zwei Fälle kann beobachtet werden, dass die Auflage des Spitals bezüglich der Haferquote erfüllt wurde: 1567 für Oberrohr- dorf und für Remetswil. Meist wurden nur 5 bis 10 % an Haferzehnten abge- geben. Fast immer musste das Spital zudem nach einer oder zwei Frister- streckungen den noch fehlenden Rest nachlassen. Nur in einem Fall, 1561 für Bellikon/Hausen, ist eine Begründung für den Nachlass erwähnt: 17,5 Mütt Kernen mussten wegen witterungsbedingten Ernteaussfällen («hagel») abge- schrieben werden.

Auffällig ist die grosse Bandbreite der Schwankungen. Gemeinsamkeiten in der Entwicklung der Zehntreihen sind nur sehr beschränkt auszumachen: sin- gulär ist der für alle Zehntbezirke mehr oder weniger ausgeprägte Einbruch im Jahr 1576, während der leichte Aufwärtstrend seit den 90er Jahren doch gene- rerer Natur gewesen zu sein scheint.<sup>195</sup> Da es sich hier um die in der Zehntpacht festgesetzten Werte handelt, kann nicht unmittelbar auf die wirkliche Entwick- lung der Produktivität geschlossen werden.<sup>196</sup>

Die jahrweise zusammengestellten Listen der Zehntverpachtung haben in etwa folgendes Protokoll:<sup>197</sup>

Tab. 6: Zehntpachtprotokoll

---

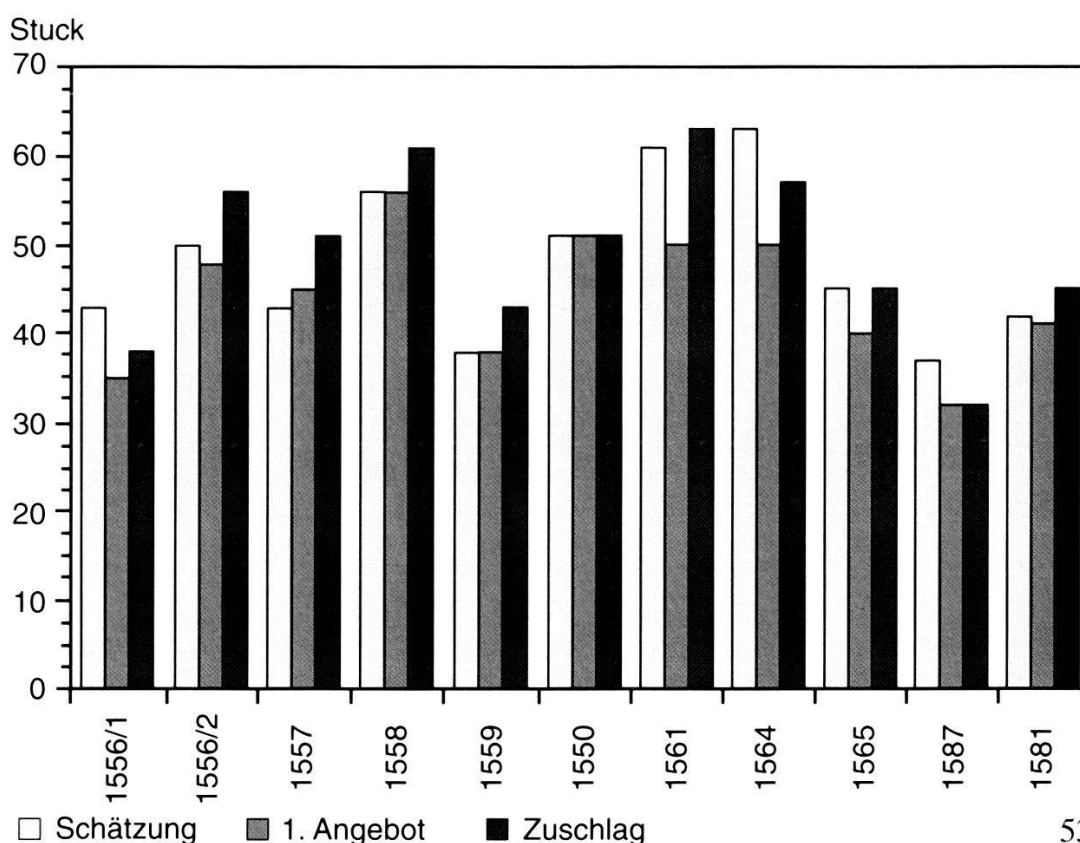
	[...]
1557:	<i>Oberrohrdorf</i> : hat empfangen Hans Mäzeler von Rordorf umb 51 stuck, Bürgen: Heini Stoubli und Uli Holzrüti von Bellikon. [Randnotiz]: 43 st/ 45 46 47 50 51. <i>Bellikon/Hausen</i> : [leer]. [Randnotiz]: 102 105 101 110 111 112. <i>Stetten/Busslingen</i> : hat empfangen Andres Frick von Stetten umb 121 stuck, Bürgen: Hans Zimberman und Mätzeler von Rordorf. [Randnotiz]: 104 st/ 101 108 110 111 112 113 115 116 117 120 121. [...]

Bis 1591 wurden die Randnotizen in der oben dargestellten Art geführt. Die Zahlenreihen sind wie folgt zu interpretieren: Bei der ersten Zahl handelt es sich um die Höhe der veranschlagten Zehnpacht, welchen die vereidigten Zehnt- schätzer bei der Besichtigung der Felder im Frühsommer festlegten. Die Inter- pretation der darauf folgenden Zahlenreihe ist – da die Zahlenwerte kontinu- ierlich ansteigen, und weil der letzte Wert mit der im Pachtvertrag erwähnten



Stuckangabe übereinstimmt – offensichtlich: es handelt sich um die Angebote der Bietwilligen. Die Randnotizen der Protokolle nach 1591 können nicht mehr in gleicher Weise analysiert werden, was aber nicht gegen obige Interpretation sprechen muss. Es dürfte sich um eine Änderung in der Buchführung handeln, die nicht zu erschliessen ist. Vergleicht man die von Seiten des Zehntherrn geschätzten und geforderten Zehnteingänge mit den Werten der Zehntsteigerung, so ergibt sich ein interessantes Bild. Bei fast drei Vierteln der Steigerungen<sup>198</sup> lag das erste Angebot von Seiten eines potentiellen Pächters tiefer als die Schätzung, und bei einem Drittel der Fälle musste sich das Spital denn auch mit geringeren Einkünften zufrieden geben, als es selbst veranschlagt hatte. Das Spital hätte in diesem Fall eine erneute Versteigerung ansetzen oder den Zehnt selber einziehen können, um dem spekulativen Unterbieten den Riegel zu schieben. Ersteres muss 1556 geschehen sein: nachdem offenbar für alle Zehntbezirke die Meistbietenden zum Teil weit unterhalb der Schätzung den Zuschlag erhalten hatten, was dem Spital Mindereinnahmen von über 50 Stuck gebracht hätte, wurden die Zehnten nach Neueinschätzungen ein zweites Mal versteigert. Interessanterweise liegen die Werte der zweiten Einschätzung nicht durchweg tiefer als bei der ersten, und trotzdem konnten dieses Mal die Zehnten – ausser in Stetten, wo die Neueinschätzung extrem höher ausgefallen war –, überall zu für das Spital weit günstigeren Bedingungen verpachtet werden. Auch das Phänomen des Überbietens – d. h. des Steigerns über den eingeschätzten Betrag hin-

Grafik 6: Vergleich von Zehnteinschätzungen, erstem Angebot und Höhe des Zuschlages bei der Versteigerung für den Zehntbezirk Oberrohrdorf



aus – lässt sich immer wieder beobachten, so beispielsweise für Oberrohrdorf in den Jahren 1556, 1561 und 1591.

Den Zehnten selber eingezogen hat das Spital selten: in Fislisbach 1558 sowie ab 1593 und in Niederrohrdorf wahrscheinlich ab 1595. Ein Sonderfall stellt auch die Verpachtung des Zehnten von Niederrohrdorf 1564 an Uli Schürmann dar, heisst es doch, er habe das Recht zum Zehnteinzug «*Im namen siner gmeind*» erworben, also als Repräsentant der Niederrohrdorfer Dorfgemeinschaft.

Wenn die Interpretation der in den Steigerungsprotokollen an erster Stelle verzeichneten Einträge als Schätzungswerte des Spitals wirklich zutrifft, wäre doch Kritik erlaubt an Vorstellungen, welche die Möglichkeiten des Zehntherrn offensichtlich überschätzen: auch die Feststellung, dass «ein raffiniertes System von <checks and balances> sowohl ein Überbieten als auch ein Unterbieten zu verhindern suchte»<sup>199</sup> betont die Möglichkeiten des Zehntherrn zu stark und unterschätzt den praktischen Widerstand der Bauern. Die oft praktizierte Senkung der Sollzinsen (d.h. Zuschläge unter der Einschätzung), Fristerstreckungen und Restanzenerlasse können als Indizien für die schwindende Verfügungsgewalt des Spitals Baden als Zehnherr aufgefasst werden.<sup>200</sup> Das Kräfteverhältnis zwischen der Zehnherrschaft und den «Bauern» war diffiziler, als oft pauschal angenommen wird.

Interessant sind die Zehntpachtprotokolle auch bezüglich folgender Fragen: Wer beteiligte sich an den Zehntsteigerungen, wer stellte sich als Bürge zur Verfügung? Waren es, wie Gilomen – allerdings für eine frühere Periode – festgestellt hat, «Angehörige jener dünnen Schicht wohlhabender Bauern, [...] jene cocques du village, die wir auch als Klostermeier oder Inhaber umfangreicher Güter kennenlernen»?<sup>201</sup> Es fällt auf, dass immer wieder dieselben Namen unter den Pächtern und den Bürgen erscheinen. Ein Vergleich mit den in Kapitel 4.3. zusammengestellten Familien bestätigt die auch anderswo festgestellte Tendenz, dass die Zehntpacht in einem relativ geschlossenen sozialen Kreis potentieller Beständer und Bürgen aus dem Kreis wirtschaftlich potenter Leute, vielfach Inhaber grosser Güter, fast immer ortsansässig und kommunale Funktionsträger (z.B. Untervögte), ausgehandelt wurde.<sup>202</sup>

### 3.4.2. Grundzinsen, Renten, Gülten und weitere Abgaben

Die grundherrlichen Bodenzinsen – «das durch den Bauern geschuldete Entgelt für die in hofrechtlicher oder freier Leihe überlassene Nutzung»<sup>203</sup> – die prinzipiell unveränderlich waren, sind durch das ganze Mittelalter gut belegt. Alle im Amt Rohrdorf begüterten Grundherren bezogen den grössten Teil ihrer Bodenzinsen – wie die Eintragungen über die effektiv geleisteten Abgaben in den Zinsbüchern belegen – noch im 16. Jahrhundert als Naturalabgaben. Nur die Schweinezinsen waren schon im 13. Jahrhundert monetarisiert worden. Neben den Getreidezinsen und in geringerem Ausmass den Abgaben von

Schmalsaatprodukten und Nüssen spielten vor allem die Abgaben von Hühnern und Eiern eine Rolle. Eine Unterscheidung zwischen grund- und gerichtsherrlichen Abgaben ist teilweise schwierig, und zwar vor allem dann, wenn der Rechtsgrund der Abgabe nicht bekannt ist, oder wenn eine vermutete Vogtabgabe nicht in den üblichen Sorten erscheint, sondern zum Beispiel als Kernenzins, wie es sich für das Ötenbacher Vogtrecht in Remetschwil nachweisen lässt. Wie überall finden sich in den Quellen seit dem 14./15. Jahrhundert die neuerdings von Seiten der Herrschaft wieder verstärkt eingeforderten Abgaben von Ehrschatz und Fall.

Mit der zunehmenden Bedeutung städtischen Kapitals für die Wirtschaft in ländlichen Gebieten kam es zu neuen Abhängigkeiten. Auch diese Grundpfandverschuldung ist schwierig zu erfassen, schwierig schon deshalb, weil der aus Ewigrenten und Leibrenten resultierende, im Prinzip ablösbare Gültzins und der grundherrliche Bodenzins nach Abschluss des Rentenvertrages nur aufgrund der Aufzeichnungen der Zinsbücher nicht unterschieden werden können.<sup>204</sup> Die von der Hypothek (jüngere Satzung) zu unterscheidende Rente aufgrund eines Gültvertrages, deren monetarisierter Zins sich im allgemeinen auf 5% des Verkaufswertes des als Pfand gesetzten Gutes belief, führte zu einer zunehmenden Verschuldung der bäuerlichen Wirtschaft spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Als Unterpfand wurden sowohl ganze Güter wie auch in zunehmendem Masse einzelne Parzellen eingesetzt. Nur selten wurden Gülturkunden in ähnlicher Weise von einer systematischen Schriftlichkeit erfasst, wie es für andere Einkünfte der Fall war. Eigentliche Gültbriefurbare wurden erst seit dem 17. Jahrhundert angelegt. Da die Urkunden nach einer Ablösung der Schulden dem Schuldiger ausgehändigt wurden, geben nur Zufallsfunde und vereinzelte Zusammenfassungen in schwer zu erschliessenden Kopialbüchern Auskunft zu diesem Thema.

Die bis ins Hochmittelalter zurückreichende Praxis der Unterleihe,<sup>205</sup> deren Grundlage die Erbleihe und die geringe Höhe der grundherrlichen Abgaben bildeten, lässt sich vereinzelt auch für die untersuchte Region schon für das 14. Jahrhundert nachweisen. Bis ins 15. Jahrhundert waren es ausschliesslich Stadtbürger und Angehörige des Adels, die ihre Lehen gewinnbringend weiterverliehen (Familie Krieg, «die Secklerin von Mellingen», Familie Ammann). Aus den Bereinen des 16. Jahrhunderts wird die Unterleihe dann auch als Kreditinstrument der landsässigen Vollbauern erkennbar.

### 3.5. Zusammenfassung

Alle Dörfer am Rohrdorfer Berg entwickelten ein Fruchtanbausystem mit Dreizelgenbrachwirtschaft. Die Produktion wurde bestimmt durch eine Mischwirtschaft ohne tiefgreifende Spezialisierung auf einzelne Anbauprodukte. Weinbau wurde noch im 16. Jahrhundert v. a. für den Eigenbedarf betrieben.

Eine gewisse Intensivierung der Viehhaltung findet sich für die frühe Neuzeit allenfalls auf einzelnen Berghöfen. Die Zehnten wurden fast durchweg auf der Basis der Versteigerung bewirtschaftet.

Die Belastung der bäuerlichen Betriebe ist aufgrund der Quellenlage für unsere Region nicht annähernd genau anzugeben. In Stetten, wo die Abgabenverhältnisse im 16. Jahrhundert relativ gut überblickbar sind, lässt sich immerhin die gesamt-dörfliche Belastung näherungsweise bestimmen: Die durchschnittliche jährliche Zehntbelastung betrug 100 Stuck. Die addierten grundherrlichen Abgaben beliefen sich ebenfalls auf ca. 100 Stuck. Dazu kamen 250 Stuck d. h. ein Viertel der Erntemenge, die als Saatgut zurückbehalten werden mussten. Den Bauern blieben so 550 Stuck oder durchschnittlich 55% als Ertrag, wobei hier Zinsen aus hypotekarischer Schuldbelastung noch nicht einmal einbezogen sind. Während die Bebauer grösserer Höfe wohl auch in durchschnittlichen Jahren einen kleinen Teil der Ernte auf dem Markt verkaufen konnten, stand den Bebauern kleiner Parzellen die Möglichkeit der Kommerzialisierung kaum offen, ja der Ertrag wird in schlechten Erntejahren diese Gruppen oft an den Rand des Hungers gerückt haben. Einschränkend muss allerdings bemerkt werden, dass sich bäuerliches Einkommen nicht nur aus den Getreidebauerträgen zusammensetzte. Einkünfte aus Sonderkulturen, Gärten, Gewerbe und u. U. grundherrlichen sowie kommunalen Ämtern sicherten die Existenz gerade einer kleinbäuerlichen Schicht. Von einer generellen Selbstversorgung mit agrarischen und tierischen Produkten kann so nicht gesprochen werden. Der Grad der Selbstversorgung auf der Ebene des einzelnen Haushalts kann aufgrund der Quellen nicht eruiert werden.

Ein Überblick über die diachronische Entwicklung der Abgaben vom 14. zum 16. Jahrhundert zeigt, dass keine generellen Veränderungen bezüglich der Höhe der Abgaben stattgefunden hat. Die Periode zwischen 1300 und 1450 wird allgemein als Zeit der Krise in der Agrarwirtschaft bzw. als Krise des Feudalismus angesprochen. Die Krisenphänomene lassen sich allerdings für das Amt Rohrdorf nur sehr punktuell belegen. So reduzierte das Kloster Hermetschwil zwischen 1309 und 1382 die Abgaben des Meierhofes (‹Hof bi dem Ester›) in Künten von ca. 8 Stück auf 3 Stück, während beim ‹Bachgut› in Sulz die Abgaben im selben Zeitraum von 10 Stück auf 4 Stück zurückgingen. Bei den übrigen Höfen und Gütern Hermetschwils in Künten, Remetschwil und Stetten sind keine Zinsreduktionen festzustellen. Von konjunkturellen Auf- und Abschwüngen, die sich in der Höhe der grundherrlichen Abgaben niedergeschlagen hätten, kann nicht die Rede sein; ein genereller Abgabenrückgang in der fraglichen Periode ist nicht feststellbar.

Vorübergehende Zinsreduktionen, welche die Zinsbücher des Klosters Hermetschwil im 15. Jahrhundert überliefern, sind im Zusammenhang zu sehen mit den Wüstungen im Gefolge des Alten Zürichkrieges, der auch in der Grafschaft

Baden seine Auswirkungen zeitigte. Das Kloster Hermetschwil versuchte, teilweise verwüstete und verwahrloste Güter durch vorübergehende Zinsreduktion und regelrechte Aufbauhilfe, zum Beispiel durch Sistierung alter Schulden, durch Saatgutvorschuss und Neuverleihung zu konsolidieren. So wurde die <Hofstatt bi dem Ester> in Künten 1447 neu verliehen, wobei der Leihenehmer im ersten Jahr keinen Zins entrichtete, dafür aber «*die graben besren und uff tün*» sollte. Auch das neuverliehene <Gut zû dem Steg> in Stetten war während des ersten Jahres zinsfrei. Andere Grundherren dürften mit ähnlichen Problemen gekämpft haben, doch ist dazu nichts überliefert. Dass das Kloster Hermetschwil auf Grosshöfen mit Lohnarbeitern in eigener Regie gewirtschaftet hätte, wie es zum Beispiel für das Zürcher Fraumünster belegt ist, ist jedoch nicht zu erkennen.<sup>206</sup>

#### **4. Mobilität und Wandel der Sozialstruktur**

##### *4.1. Entwicklung des Dorfes*

Das Dorf des späten Mittelalters vereinigte soziale Funktionen der sog. Nachbarschaft, wirtschaftliche Kontrollfunktionen im Rahmen der sich durch Siedlungsverdichtung und Wandel in der Agrarwirtschaft bildenden Dorfgenosenschaft sowie zunehmend auch (proto)staatliche politische Funktionen als Dorfgemeinde.<sup>207</sup> Der Prozess der Dorfbildung, der vom 11. bis ins 16. Jahrhundert dauerte, ist vom rechtshistorischen und institutionsgeschichtlichen Standpunkt aus gut untersucht. Die daraus gewonnenen Vorstellungen unter sozialgeschichtlichem Blickwinkel aufzufüllen, indem der Wandel ausserhalb des institutionellen Bereichs im einzelnen nachgezeichnet wird, ist aufgrund der Quellensituation in den meisten Fällen schwierig und für die untersuchte Region erst im Spätmittelalter möglich. Kurz sei auf die Entwicklung der Dorfgenosenschaft hingewiesen: Der grundherrschaftliche Hofverband als strukturkonstituierendes Element wurde infolge der Auflösung des Villikationssystems und damit der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft und des Wandels der grundherrschaftlichen Verfassung in die sich bereits seit dem Hochmittelalter entwickelnde Rentengrundherrschaft mehr und mehr vom Dorf als rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Einheit abgelöst. Schwierig ist es, den Zeitpunkt des endgültigen Umschlagens, des Kippens auf eine Seite, festzustellen. Wann wurde die Einbindung in die Zwangsordnung der Dorfgenosenschaft wichtiger als die Zugehörigkeit zu einem der über das einzelne Dorf hinausgreifenden grundherrlichen Verbände? Wie gestaltete sich das Nebeneinander der beiden Herrschaftsmuster? Das Dorf hatte insofern eine doppelte Funktion inne, als es den Bezugsrahmen bildete für bäuerlich-genossenschaftliche wie auch für herrschaftliche Einflussnahme.